

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
vom 21. bis 24. Oktober 2020

V o r l a g e
des Tagungsausschusses Ordnung
betr. Klimaschutzgesetz

Die Landessynode möge das Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz bei kirchlichen Gebäuden (Klimaschutzgesetz – KISchG) mit folgenden Änderungen beraten und beschließen:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Ab dem 1. Januar 2023 werden kreiskirchliche Klimaschutzfonds gebildet. Jede durch kirchliche Stellen des Kirchenkreises sowie der zugehörigen Kirchengemeinden im vorangegangenen Kalenderjahr emittierte, nach § 3 ermittelte gebäudebezogene Tonne CO_{2e} wird bepreist (Klimaschutzabgabe). Die kreiskirchliche Zuführung für alle kirchlichen Stellen im Kirchenkreis beträgt 125 € pro Tonne CO_{2e}. Für die Umrechnung des jeweiligen Energieträgers in CO_{2e} ist die Tabelle „Emissionsfaktoren der unterschiedlichen Energieträger und Klimaschutzabgabe“ (Anlage) maßgebend. Der Klimaschutzfonds ist eine kreiskirchliche Aufgabe im Sinne von § 5 Absatz 2 Finanzverordnung."

b) In Absatz 3 Nummer 1 entfällt der Satz "Die Entscheidung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium."

c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Befreiung ist zu befristen; die Befristung soll im Regelfall fünf Jahre nicht übersteigen und kann verlängert werden."

d) In Absatz 6 wird die Angabe "30. April" durch die Angabe "30. Juni" ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Verpflichtet zur Erhebung nach § 3 und zur Berücksichtigung bei der Berechnung der Klimaschutzabgabe nach § 5 und berechtigt für Zuwendungen nach § 4 ist diejenige kirchliche Stelle, der die kirchliche Baulast nach § 6 Absatz 1 des Kirchenbaugesetzes obliegt; besteht die Baulast anteilig, gilt die Zahlungspflicht ebenfalls nur anteilig. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

1. Eine kirchliche Stelle nutzt das Gebäude eines anderen Baulastverpflichteten. Liegt die Baulast bei einer anderen kirchlichen Stelle, so ist die erstgenannte kirchliche Stelle erhebungsverpflichtet, die zweitgenannte Stelle berücksichtigungspflichtig und zuwendungsberechtigt; liegt die Baulast bei einer nichtkirchlichen Stelle, so ist die kirchliche Stelle erhebungspflichtig, aber weder berücksichtigungspflichtig noch zuwendungsberechtigt.
 2. Das Gebäude ist überwiegend in der Nutzung von Dritten; in diesem Fall entfallen Pflichten und Rechte nach den §§ 3 bis 5 für die kirchliche Stelle.
 3. Das Gebäude ist in der teilweisen, jedoch nicht überwiegenden Nutzung von Dritten; in diesem Fall beziehen sich Erhebungs- und Berücksichtigungspflicht sowie Zuwendungsberechtigung für die kirchliche Stelle auf den von ihr genutzten Gebäudeteil, hilfsweise an den Anteil der Nutzung des Gebäudes."
3. In § 8 entfällt der Absatz 4.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 4 – Emissionsfaktoren der unterschiedlichen Energieträger und Klimaschutzabgabe"
 - b) Die vierte Tabellenspalte wird wie folgt gefasst:

"Abgabe in Cent pro kWh (bei einem CO₂-Preis von 125 € pro t CO_{2e})
3,99
3,46
3,13
0,34
0,30
0,24"

Fabian Eidtner
Vorsitzender

Beschluss:

Von der Landessynode am 23. Oktober 2020 in 2. Lesung mit 75 Ja-Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 8 Stimmenthaltungen beschlossen.

Sigrun Neuwirth
Präses